

Erläuterungen zur Anerkennung einer Fort- bzw. Weiterbildungsveranstaltung

Stand 03/2022, Bearbeiter: FHa, JM

1. Grundlagen

Grundlagen der Fortbildungspflicht für Mitglieder der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW) sowie der Weiterbildungspflicht für Absolventinnen und Absolventen sind das Baukammergesetz (BauKaG), die Durchführungsverordnung zum Baukammergesetz (DVO) sowie die Fort- und Weiterbildungsordnung der AKNW.

Die Gesetzesvorlagen können auf der Internetseite der AKNW eingesehen werden:

<https://www.aknw.de/recht/gesetze-und-verordnungen>

2. Unterscheidung zwischen Fortbildung und Weiterbildung

Das Baukammergesetz, die Durchführungsverordnung zum Baukammergesetz sowie die Fort- und Weiterbildungsordnung der AKNW unterscheiden zwischen der Fortbildung für Mitglieder der AKNW sowie der Weiterbildung für Hochschulabsolventinnen und -absolventen, die eine Mitgliedschaft in der AKNW anstreben.

- Fortbildung für Mitglieder der AKNW

Mitglieder der AKNW sind die nordrhein-westfälischen Architektinnen und Architekten, Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten sowie Stadtplanerinnen und Stadtplaner. Der Umfang der Fortbildung für Mitglieder der AKNW richtet sich nach dem individuellen Bedarf. In einem Jahr sind mindestens 8 Unterrichtsstunden zu 45 Minuten nachzuweisen.

Als Fortbildung wird die ständige Aktualisierung des berufsspezifischen Wissens der Mitglieder der AKNW verstanden. Die Fortbildungspflicht der Mitglieder soll dem hohen Maß an Verantwortung für die Öffentlichkeit Rechnung tragen und insbesondere dem Verbraucherschutz dienen.

Die Themen der nachzuweisenden Fortbildung ergeben sich aus einem Katalog der Anlage 1 zur Fort- und Weiterbildungsordnung.

- Weiterbildung für Absolventinnen und Absolventen

Personen, die mit abgeschlossenem Hochschulstudium in einer der Fachrichtungen nach einem vorgegebenen praktischen Tätigkeitszeitraum die Eintragung in der AKNW anstreben, müssen während dieser praktischen Tätigkeit Weiterbildungsmaßnahmen im Umfang von 112 Unterrichtsstunden zu 45 Minuten wahrnehmen.

Als Weiterbildung wird die Vorbereitung auf die komplexe praktische Tätigkeit der Kammermitglieder der AKNW verstanden. Das im Studium erworbene Wissen soll insbesondere in Bezug auf die Berufsausübung innerhalb der originären Aufgaben der einzelnen Fachrichtungen praxisnah vertieft und erweitert werden.

Der Katalog der DVO grenzt dabei die während der zweijährigen praktischen Tätigkeit zu vertiefenden Themen der einzelnen Fachrichtungen ein:

Eine Absolventin oder ein Absolvent in den Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur oder Landschaftsarchitektur hat sich in den folgenden Themengebieten weiterzubilden:

- a) Öffentlich-rechtliche Grundlagen und Verfahren des Planens und Bauens,
- b) Zivilrechtliche Grundlagen des Planens und Bauens,
- c) Planungs- und Baupraxis sowie
- d) Wirtschaftlichkeit des Planens und Bauens.

Eine Absolventin oder ein Absolvent in der Fachrichtung Stadtplanung hat sich in den folgenden Themengebieten weiterzubilden:

- a) Öffentlich-rechtliche Grundlagen und Verfahren des Planens und Bauens,
- b) Zivilrechtliche Grundlagen des Planens und Bauens,
- c) Planungs- und Baupraxis,
- d) Wirtschaftlichkeit des Planens und Bauens,
- e) Kommunale Infrastrukturplanung sowie
- f) Sonderthemen der Stadtplanung.

Von den erforderlichen Weiterbildungsveranstaltungen sind mindestens 32 Unterrichtsstunden in dem Themengebiet „öffentlich-rechtliche Grundlagen und Verfahren des Planens und Bauens“ wahrzunehmen.

Die Anlage 3 der DVO konkretisiert die Anforderungen an die Weiterbildungsinhalte.

Fort- oder Weiterbildungsveranstaltungen müssen vor ihrer Durchführung von der AKNW anerkannt werden. Bei der Beantragung einer Anerkennung ist die Unterscheidung zwischen Fortbildung und Weiterbildung gesondert zu beachten. Eine Veranstaltung, die als Fortbildung für Mitglieder der AKNW, die über ein hohes Maß an Berufserfahrung verfügen, konzipiert ist, kann sich grundsätzlich nicht auch als Weiterbildungsveranstaltung an Absolventinnen und Absolventen richten, die sich noch am Anfang ihrer Berufsausübung befinden. In gleicher Weise kann es sich bei Weiterbildungsveranstaltungen als praxisnahe Grundlagenvermittlung für Absolventinnen und Absolventen nicht um Fortbildung für Mitglieder der AKNW handeln.

3. Anerkennungsfähigkeit einer Fortbildungsveranstaltung für Mitglieder der AKNW

Als Fortbildung anerkannt werden können qualifizierte Veranstaltungen, die der berufsspezifischen Wissensvermittlung dienen und deren Inhalte sich den Vorgaben der Fort- und Weiterbildungsordnung der AKNW zuordnen lassen.

Als Fortbildung in vollem Umfang anererkennungsfähig sind Veranstaltungen

- bei denen der Seminarcharakter überwiegt (z.B. in Form von Seminaren, Lehrgängen, Workshops). Seminare können als Präsenzveranstaltung und/oder in der Form des E-Learning (Online-Seminare) durchgeführt werden. Im Anerkennungsantrag ist die Vermittlungs- und Dialogform der Veranstaltung zu beschreiben. Ausreichend Diskussions- oder Workshopelemente zu jedem Thema sind bei der Konzeption eines Seminars vorzusehen und mit Angabe von Zeiten im Programm nachzuweisen.

Bei Online-Seminaren ist darüber hinaus im Antrag zu beschreiben, wie die Interaktion technisch, z. B. über Chat- oder Videofunktionen, umgesetzt werden soll. Der Einsatz mindestens einer Co-Moderatorin bzw. Co-Moderators, die oder der beispielsweise Fragen aus dem Chat bündelt und weiterleitet, wird regelmäßig vorzusehen sein.

Ebenfalls muss der Bildungsträger beschreiben, wie er die dauerhafte Präsenz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem Online-Seminar kontrollieren will. Der Präsenznachweis kann über unterschiedliche Weise erfolgen, z. B. über digitale Anwesenheitslisten, Chatprotokolle, Testabfragen während der Veranstaltung etc.

Als Fortbildung in Teilen anerkennungsfähig sind Veranstaltungen

- bei denen der Vortragscharakter überwiegt (z.B. in Form von einzelnen oder aufeinanderfolgenden Kurzvorträgen, Werkberichten, Exkursionen, Kongressen). Veranstaltungen dieser Art können zur Hälfte der Zeit bis maximal 4 Stunden pro Tag, bei mehrtägigen Veranstaltungen bis maximal 8 Unterrichtsstunden anerkannt werden. Dies gilt auch für Fortbildungen gewerblicher Veranstalter, die einen Firmen-/Produktbezug aufweisen.

Exkursionen können nach obigen Vorgaben zur Hälfte dann anerkannt werden, wenn es sich um ausgewiesene Fachexkursionen handelt. Fachexkursionen sind in der Regel Exkursionen, deren Fachinhalte sich vornehmlich an die Mitglieder der AKNW richten und von Fachreferentinnen und -referenten begleitet werden, die die Berufsbezeichnung (Architektin/Architekt, Innenarchitektin/Innenarchitekt, Landschaftsarchitektin/Landschaftsarchitekt oder Stadtplanerin/Stadtplaner) tragen dürfen. Die Referentinnen und Referenten sollen ortskundig sein und von Dritten kommen (z. B. von „guiding architects“ oder vergleichbaren Anbietern).

Nicht als Fortbildung anerkennungsfähig sind Veranstaltungen

- die nicht der berufsspezifischen Wissensvermittlung dienen und allgemeinen Charakter haben
- die nicht der Fortbildung dienen, sondern als Informationsveranstaltung konzipiert sind
- bei denen die Mitglieder der AKNW nicht als Zielgruppe im Vordergrund stehen
- die im Wesentlichen der Firmenpräsentation oder Produktwerbung dienen
- die sich grundsätzlich der objektiven Qualitätskontrolle entziehen, weil sie nicht öffentlich durchgeführt werden. Bei qualifizierten Inhouse-Schulungen oder Online-Seminaren, die als Fortbildung anerkannt werden, behält sich die AKNW vor, für Zwecke der Qualitätssicherung externe Teilnehmerinnen oder Teilnehmer zu entsenden.

4. Anerkennungsfähigkeit einer Weiterbildungsveranstaltung für Absolventinnen und Absolventen

Als Weiterbildung anerkannt werden können qualifizierte Veranstaltungen, die der berufsspezifischen und praxisnahen Wissensvermittlung dienen und deren Inhalte sich den Vorgaben nach Anlage 3 der DVO zuordnen lassen.

Als Weiterbildung in vollem Umfang anerkennungsfähig sind Veranstaltungen

- bei denen der Seminarcharakter überwiegt (z.B. in Form von Seminaren, Lehrgängen, Workshops). Seminare können als Präsenzveranstaltung und/oder in der Form des E-Learning (Online-Seminare) durchgeführt werden. Im Anerkennungsantrag ist die Vermittlungs- und Dialogform der Veranstaltung zu beschreiben. Ausreichend Diskussions- oder Workshopelemente zu jedem Thema sind bei der Konzeption eines Seminars vorzusehen und mit Angabe von Zeiten im Programm nachzuweisen.

Bei Online-Seminaren ist darüber hinaus im Antrag zu beschreiben, wie die Interaktion technisch, z. B. über Chat- oder Videofunktionen, umgesetzt werden soll.

Der Einsatz mindestens einer Co-Moderatorin bzw. Co-Moderators, die oder der beispielsweise Fragen aus dem Chat bündelt und weiterleitet, wird regelmäßig vorzusehen sein. Ebenfalls muss der Bildungsträger beschreiben, wie er die dauerhafte Präsenz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem Online-Seminar kontrollieren will. Der Präsenznachweis kann über unterschiedliche Weise erfolgen, z. B. über digitale Anwesenheitslisten, Chatprotokolle, Testabfragen während der Veranstaltung etc.

Als Weiterbildung in Teilen anerkennungsfähig sind Veranstaltungen

- bei denen der Vortragscharakter überwiegt (z.B. in Form von einzelnen oder aufeinanderfolgenden Kurzvorträgen). Veranstaltungen dieser Art können zur Hälfte der Zeit bis maximal 4, bei mehrtägigen Veranstaltungen bis maximal 8 Unterrichtsstunden anerkannt werden.

Nicht als Weiterbildung anerkennungsfähig sind Veranstaltungen

- die nicht der berufsspezifischen, praktischen Wissensvermittlung dienen und allgemeinen Charakter haben
- die nicht auf das originäre Berufsbild vorbereiten, wie Aufbaustudiengänge, Sachverständigenausbildungen oder auf eine besondere Berufsspezialisierung zielende Lehrgänge
- die nicht der Weiterbildung dienen, sondern als Informationsveranstaltung konzipiert sind
- bei denen die Zielgruppe der Absolventinnen und Absolventen, die eine Mitgliedschaft in der AKNW beabsichtigen, nicht im Vordergrund steht
- die im Wesentlichen der Firmenpräsentation oder Produktwerbung dienen
- die sich grundsätzlich der objektiven Qualitätskontrolle entziehen, weil sie nicht öffentlich durchgeführt werden. Bei qualifizierten Inhouse-Schulungen oder Online-Seminaren, die als Weiterbildung anerkannt werden, behält sich die AKNW vor, für Zwecke der Qualitätssicherung externe Teilnehmerinnen oder Teilnehmer zu entsenden.
- in Form von Werkvorträgen oder Exkursionen

5. Antrags- und Anerkennungsverfahren für Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen

Die Anerkennung einer Fort- oder Weiterbildungsveranstaltung ist durch die Bildungsträgerin/Veranstalterin bzw. den Bildungsträger/Veranstalter zu beantragen. Die individuelle Antragstellung durch Mitglieder, Absolventinnen oder Absolventen ist nicht möglich.

Der Antrag auf Anerkennung ist rechtzeitig vor Durchführung der Veranstaltung zu stellen. Die Beantragung muss online erfolgen:

<https://www.aknw.de/berufspraxis/fort-und-weiterbildung/informationen-fuer-bildungstraeger>

Es wird gebeten, den Antrag mindestens sechs Wochen vor der Veranstaltung zu stellen. Diese Frist soll auch sicherstellen, dass die Bildungsträger frühzeitig in ihren Veröffentlichungen auf die Anerkennung hinweisen können. Eine nachträgliche Anerkennung ist ausgeschlossen.

Eine Anerkennung ist nur für Einzelveranstaltungen möglich, bei denen Datum und Veranstaltungsort verbindlich feststehen. Bei Online-Seminaren kann als Ort „Online“ eingetragen werden. Eine pauschale Anerkennung von Angeboten oder Bildungsträgern ist nicht vorgesehen.

Auf dem Antragsformular sind Angaben zum Umfang der Gesamtveranstaltung in Unterrichtsstunden zu 45 Minuten vorzunehmen. Es werden nur volle Unterrichtsstunden anerkannt, angebrochene Stunden werden abgerundet. Pausen, Begrüßungen oder Inhalte, die nicht fortbildungsrelevant sind, bleiben außer Betracht. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist außerdem anzugeben, ob es sich an den Veranstaltungstagen um eine identische Teilnehmergruppe handelt oder ob eine Teilnahme an ausgewählten Tagen möglich ist. In diesem Fall werden die Tage als Einzelveranstaltungen betrachtet (s. auch Bearbeitungsgebühr)

Die Anlage 1 der Fort- und Weiterbildungsordnung gibt die anerkennungsfähigen Themen der Fortbildung für Mitglieder getrennt nach den Tätigkeitsbereichen und Aufgabenstellungen der einzelnen Fachrichtungen wieder. Die anerkennungsfähigen Themen der Weiterbildung für Hochschulabsolventinnen und -absolventen ergeben sich aus Anlage 3 der DVO.

Der Fortbildungsträger muss anhand dieser Themen im Antrag begründen, für welche Fachrichtung/en seine Veranstaltung vorgesehen ist.

6. Verfahren nach Anerkennung einer Fort- oder Weiterbildungsveranstaltung

- Anerkennungsschreiben

Nach erfolgter Anerkennung einer Fort- bzw. Weiterbildungsveranstaltung durch die AKNW erhält der Veranstalter eine E-Mail mit Anerkennungsschreiben, in dem die Kriterien der Anerkennung wiedergegeben werden (Anerkennung als Fort- oder Weiterbildungsveranstaltung, Fachrichtungen, Anerkennungsumfang, Registriernummer der AKNW).

- Teilnahmebescheinigung

Der Veranstalter einer als Fort- bzw. Weiterbildung anerkannten Veranstaltung ist verpflichtet, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern einen Nachweis über deren Teilnahme auszuhändigen, sofern es sich um Mitglieder der AKNW bzw. um Hochschulabsolventinnen und -absolventen handelt, die eine Mitgliedschaft beabsichtigen. Für die Richtigkeit der Angaben ist der Veranstalter verantwortlich, dies gilt insbesondere für Kontrolle der Anwesenheit.

In der Teilnahmebescheinigung sind neben Veranstaltungstitel, Datum und Ort zusätzlich Angaben zu den von der AKNW erteilten Anerkennungskriterien erforderlich. Diese sind dem Anerkennungsschreiben zu entnehmen.

Das Muster einer Teilnahmebescheinigung kann auf Wunsch in digitaler Form angefordert oder aber auf der Internetseite der AKNW heruntergeladen werden.

<https://www.aknw.de/berufspraxis/fort-und-weiterbildung/informationen-fuer-bildungstraeger>

- Bearbeitungsgebühr

Für die Bearbeitung einer Anerkennung wird entsprechend Gebührenstelle 3a der Gebührenordnung der AKNW je Veranstaltung eine Gebühr von 75 EUR, bei vereinfachtem Anerkennungsverfahren von 45 bis 75 EUR erhoben.

Soll eine bereits anerkannte Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt identisch (bzgl. Inhalt, Ablauf, Referenten) wiederholt werden, muss eine neue Registriernummer beantragt werden. Die Bearbeitungsgebühr für die erneute Anerkennung eines Seminars beträgt 10 EUR.

Der Veranstalter erhält mit dem Anerkennungsschreiben einen entsprechenden Gebührenbescheid.

- Veröffentlichung

Auf die Anerkennung sollte in den Publikationen des Veranstalters hingewiesen werden, z.B. in folgender Form:

Von der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen anerkannt als Fortbildung für Mitglieder der AKNW in den (Fachrichtungen) mit (x) Unterrichtsstunden.

Von der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen anerkannt als Weiterbildung für Absolventinnen und Absolventen in den (Fachrichtungen) mit (x) Unterrichtsstunden.

Eine Veröffentlichung vor schriftlicher Erteilung der Anerkennung ist nicht zulässig. Dies gilt auch, wenn eine Anerkennung für ein anderes Veranstaltungsdatum bereits vorlag. Bei Wiederholung einer Veranstaltung ist ein erneuter Antrag auf Anerkennung zu stellen (s. auch Bearbeitungsgebühr).

7. Ansprechpartner/Adresse

Für Rücksprachen stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle der AKNW zur Verfügung:

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
Zollhof 1
40221 Düsseldorf

Juristische Fragen:

Dr. Florian Hartmann, Geschäftsführer der AKNW 0211/49 67 – 715
hartmann@aknw.de

Fachlich-inhaltliche Angelegenheiten zum Anerkennungsverfahren/Bildungsträger:

Julia Mikolaschek, Abteilung Architektur und Technik 0211/49 67 – 18
mikolaschek@aknw.de

Fachlich-inhaltliche Angelegenheiten zu Fortbildungsnachweisen/Mitglieder:

Melanie Schmitt, Verwaltungsabteilung 0211/49 67 – 83
schmitt@aknw.de

Fachlich-inhaltliche Angelegenheiten zu Weiterbildungsnachweisen/Absolventen:

Elisabeth Sehrbrock, Rechtsabteilung 0211/49 67 – 33
sehrbrock@aknw.de

Laura Kloetzke, Rechtsabteilung 0211/49 67 – 49
kloetzke@aknw.de